

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 10 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
A. Brozy, UIP	14.10.2020	Anl. 10 Grundsatz	Erstellung des Vorschlags
A. Brozy, UIP	26.01.2021	Anl. 10 Grundsatz	Gemäß Entscheidung der Sitzung AG Instandhaltung am 02.12.2020
Zustimmung AG Instandhaltung	20.04.2021	Anl. 10 Grundsatz	Gemäß Protokoll der AG Instandhaltung 04/2021
Zustimmung SG WV	23.04.2021	Anl. 10 Grundsatz	Gemäß Protokoll SG WV 04/2021
Zustimmung GK AVV	14.06.2021	Anl. 10 Grundsatz	Genehmigt

Titel	Ergänzung der Anlage 10 AVV, Kapitel 0 Grundsatz
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	AG Instandhaltung
Änderungsantrag für:	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage 10
Einreicher:	AG Instandhaltung, A. Brozy
Ort, Datum:	14.10.2020
Kurzbeschreibung:	Ergänzung der Anlage 10 AVV, Kapitel 0 Grundsatz, um einen Hinweis zur Entfernung von Ölkreidemarkierungen nach AVV Anlage 9

1. Ausgangslage (Ist)**1.1. Einleitung**

In Anlage 10 des AVV werden die Bedingungen für Instandsetzungen von Schäden, die nach Anlage 9 des AVV gekennzeichnet werden, dargestellt. Durch die Ergänzung der Kennzeichnung schwer erkennbarer Schäden durch das wagentechnische Untersuchungspersonal des EVU (Änderung A2020-11, Anlage 9 Anhang 11) werden Schäden vor einer Werkstattzuführung unter Umständen mit Ölkreide gekennzeichnet.

1.2. Funktionsweise

-

1.3. Störung/Problembeschreibung

Die Anlage 10 des AVV sieht derzeit keine Entfernung von Kennzeichnungen verdeckter, schwer erkennbarer Schäden an Güterwagen vor. Hierdurch kann es vorkommen, dass die Güterwagen nach einer erfolgreichen Instandsetzung dennoch mit einer Kennzeichnung/Markierung die Werkstatt verlassen.

Infolge dessen:

- werden die technischen Untersuchungen durch das Personal des EVU erschwert,
- ist es nicht ohne genauere Prüfung aller Markierungen möglich zu unterscheiden, welche Schäden instandgesetzt und welche Schäden nicht instandgesetzt wurden, insbesondere dann, wenn ein Güterwagen nach Wiederherstellung der Lauffähigkeit zur endgültigen Instandsetzung in eine andere Werkstatt überführt werden soll.

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (Z.B. DIN, EN)?

nein ja, folgende:

* "anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Sollzustand**2.1. Beseitigung der Störung/des Problems (Soll)**

Ergänzung der Anlage 10 AVV Kapitel 0 Grundsatz um einen Hinweis, dass vorhandene Kennzeichnungen oder Markierungen von Schäden an Güterwagen nach deren Beseitigung und vor Übergabe an ein EVU zur Weiterbeförderung zu entfernen sind.

3. Änderung/Zusatz nur für den Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV:

Farb-Code für die Änderungsanträge:

schwarz: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

rot: Text neu

blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

A – INSTANDSETZUNG

0 Grundsatz

Wagenhalter, Reparaturauftraggeber und Werkstätten haben unter Berücksichtigung der Anlage 9, bezüglich der Reparaturbeauftragung, und Anlage 10 Kap. A und ggf. Kap. B, bezüglich der Reparaturdurchführung, sicher zu stellen, dass die Güterwagen nach dem Verlassen einer Werkstätte keine Mängel aufweisen, welche ein erneutes Aussetzen des Wagens ergeben können.

Wurden Schäden an den instandzusetzenden Güterwagen vor der Werkstatzzuführung durch das EVU gemäß Anlage 9 Anhang 11 des AVV gekennzeichnet, sind diese Kennzeichnungen oder Markierungen durch die Werkstatt vor Übergabe des Güterwagens zur Weiter-/Beförderung an ein EVU zu entfernen. Alle Markierungen von nicht-instandgesetzten Schäden müssen am Güterwagen bzw. seinen Bauteilen verbleiben.

Die Anlage 10 Kap. A beinhaltet die Kriterien und Ausführungsrichtlinien für die Werkstätten, wenn Mängel nach der Anlage 9 zu beheben sind. Messungen, die bereits im Rahmen der Anlage 9 (z.B. gemäß Anhang 12) durchgeführt wurden und dokumentiert vorliegen, sind im Rahmen der Anlage 10 nicht zu wiederholen.

Die Anlage 10 Kap. A muss nicht in ihrer Gesamtheit bei jedem Werkstättenaufenthalt eines Güterwagens angewandt werden, sondern nur in Bezug auf die zu reparierenden Mängel.

Unabhängig vom Grund der Außerbetriebsetzung des Güterwagens, muss die Einhaltung der mit einem * gekennzeichneten Vorgaben bei jedem Werkstättenaufenthalt von der Werkstätte sichergestellt werden.

Kann der Mindestzustand durch die Werkstätte nicht wiederhergestellt werden, ist der Güterwagen nach Entscheidung des Halters weiter zu behandeln (gemäß Anlage 9).

4. Begründung:

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen
<p><i>Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung der Festlegung.</i></p> <p>Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit: Kosten: 3 (Geringfügige Erhöhung des Instandsetzungsaufwands) Verwaltung: 3 (Keine Übermittlung von Zusatzinformationen) Interoperabilität: 1 (Keine Auswirkung) Sicherheit: 3 (Vermeidung von Irritationen bei Untersuchungen nach Anlage 9 AVV) Wettbewerbsfähigkeit: 1 (Keine Auswirkung)</p>

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung: Kein Wageneingriff	
6.2. Änderung ist signifikant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung: Kein Wageneingriff	
6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3. Systemmissbrauch möglich:	
<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<i>Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • "anerkannte Regeln der Technik" • "Nutzung eines Referenzsystems" • "explizite Risikoabschätzung" 	
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Bewertungsstelle:	
Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen	[Anlage]